

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren  
und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen  
für die Schmutzwasserbeseitigung  
der Gemeinde Wallsbüll  
(Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. 1990, S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wallsbüll vom 03.11.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

---

<b>I. Abschnitt Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Allgemeines .....	2
<b>II. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag .....</b>	<b>2</b>
§ 2 Grundsatz .....	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht .....	3
§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung .....	3
§ 5 Beitragssatz .....	5
§ 6 Beitragspflichtige .....	5
§ 6a Entstehung der Beitragspflicht .....	5
§ 7 Vorauszahlungen .....	5
§ 8 Fälligkeit .....	5
<b>III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch .....</b>	<b>6</b>
§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruches .....	6
<b>IV. Abschnitt Schmutzwassergebühren .....</b>	<b>6</b>
§ 10 Grundsatz .....	6
§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz .....	6
§ 12 Gebührenpflichtige .....	7
§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht .....	7
§ 13 a Entstehung des Gebührenanspruches .....	8
§ 14 Erhebungszeitraum, Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit .....	8
<b>V. Abschnitt Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht .....	8
§ 16 Datenverarbeitung .....	8
§ 17 Ordnungswidrigkeiten .....	9
§ 18 In-Kraft-Treten .....	9

## **I. Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren)

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Reinigungsschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

(4) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchst. c). Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(5) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

## **II. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung

1. des Klärwerkes einschl. Klärteiche,
2. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen, Pumpen,
3. von Straßenkanälen,
4. von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Hausanschlussleitung),
5. der Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die in einem vor dem Grundstück liegenden Druckhauptkanal entwässern müssen (§ 10 Abs. 7 der Abwassersatzung).

Weitere Anschlusskanäle (§ 10 Abwassersatzung) zu den einzelnen Grundstücken werden im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung nach genauem Aufmaß veranlagt (§ 9 Beitragssatzung).

- (3) Nicht beitragsfähig sind,
1. der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,
  2. die Kosten für die laufende Unterhaltung und
  3. die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der vollen Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber bebaut oder gewerblich genutzt werden oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke, für die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, unterliegen der Teilbeitragspflicht zur Deckung des Aufwands nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, wenn sich auf Ihnen eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 50% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für dieses darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a)-c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen

- Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - h) bei Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilt höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan, weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe bestimmt sind
  - f) bei bebauten und bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücke der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten oder nach Buchst b) berechneten Vollgeschosse; die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung bebauter Grundstücke die nach Halbsatz 1 ermittelte Anzahl der Vollgeschosse überschreitet,
  - g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine bauliche Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt bei voller Beitragspflicht **je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche 2,60 €**

(2) Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück sind im Anschlussbeitrag die Kosten für den Pumpenschacht mit einer Druckentwässerungspumpe einschl. Steuer- und Schaltanlage sowie die Druckrohrleitung zwischen der Pumpstation und der Transportleitung bis zu einer Anschlusslänge von 10 m auf dem anzuschließenden Grundstück enthalten. Darüber hinausgehende Längen werden nach den tatsächlichen Herstellungskosten veranlagt (§ 9 der Satzung). Der Grundstückseigentümer stellt für den Betrieb der Pumpe den Stromanschluss von seinem Hausanschluss zur Verfügung.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 6a Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
  - a) im Falle des § 3 Abs. 1 mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses,
  - b) im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
  - c) im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Fertigstellung (Bauabnahme) der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Für ein Grundstücke für das bereits eine Teilbeitragspflicht (Abs. 1 Buchst. c) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 entstanden ist, entsteht im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) und b) nur eine um die Teilbeitragspflicht verminderte Restbeitragspflicht.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

## **§ 8 Fälligkeit**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

(2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

### **III. Abschnitt**

#### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch**

##### **§ 9**

##### **Entstehung des Erstattungsanspruches**

(1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Die Kosten zur Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung bzw. zur Herstellung eines Druckentwässerungsanschlusses einschließlich der Abwasserhebeanlage auf dem Grundstück gemäß § 5 Abs. 1 der Abwassersatzung werden als öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsansprüche erhoben, wobei sich die Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten bemisst. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 8 gelten entsprechend.

### **IV. Abschnitt**

#### **Schmutzwassergebühren**

##### **§ 10**

##### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

##### **§ 11**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. Grund- oder Niederschlagswasser),
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. -Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden

zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen

- den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen,
- die Wassermenge in m<sup>3</sup> anzeigen,
- mit einer Zählernummer versehen sein,
- von einem beim Wasserverband Nord eingetragenen Installationsunternehmen gemäß der DIN 1988 fest in die Außenwasserleitung eingesetzt werden,
- vor Berücksichtigung als Abzugszähler schriftlich angemeldet werden,
- Zapfhahnzähler, die mit einer Plombe versehen sind, sind ebenfalls zulässig.

Der Einbau des Wasserzählers ist mit Angabe des Zählerstandes der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 4 sinngemäß. An der Zapfstelle dürfen keine Sanitäreinrichtungen vorhanden sein. Die Zapfstelle darf sich nicht in Räumen befinden, in denen Schmutzwasseranschlüsse vorhanden sind. Die absetzbare Wassermenge kann gegen ein gesondertes Entgelt ermittelt werden.

(6) Bei an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen, landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, für die kein zusätzlicher Wasserzähler gemäß Absatz 5 angemeldet ist, sowie bei Haushalten mit zusätzlicher eigener Wasserversorgung ohne entsprechende Messeinrichtung, wird wegen der vom Hauptfrischwasserzähler abweichenden, in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Schmutzwassermenge das Schmutzwasserentgelt pauschal in Höhe von 45 m<sup>3</sup> pro gemeldete Person und Jahr berechnet.

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt **je m<sup>3</sup> 2,80 €**. Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück gilt der gleiche Gebührensatz. Die anfallenden Stromkosten aus dem hauseigenen Stromanschluss für das Betreiben der Abwasserhebeanlage sind in voller Höhe vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

## **§ 12 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 15) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage und/oder sobald der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### **§ 13 a Entstehung des Gebührenanspruchs**

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 14 Abs. 1); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 14 Abs. 2).

### **§ 14 Erhebungszeitraum, Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben. Die Gebührenvorauszahlung wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (4) Die Gebührenvorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Gleiches gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28

BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben Pflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 11 Abs. 4 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wallsbüll vom 23.12.1994, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 17.12.2001, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, 03.11.2014

(Siegel)

Werner Asmus  
(Bürgermeister)